



# Bundesministerium der Finanzen

- Dienstsitz Bonn -

IV D 1 - S 7133 - 1/00

( Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben )

Bonn, 11. Oktober 2000

Telefon: 01 88 86 82 -

Telefax: 01 88 86 82 44 99

Telex: 886645

X.400: c=de/a=bund400/p=bmf/s=poststelle

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder  
beim Bund

Umsatzsteuer;  
Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen  
Reiseverkehr

1 Anlage

Das mit Schreiben vom 17. Januar 2000 – IV D 2 – S 7134 – 2/00 – neu herausgegebene Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr (dortige Anlage 4) sowie das Schreiben vom 25. Mai 2000 – IV D 1 – S 7282 – 8/00 – zur Rechnungsausstellung und –berichtigung im nichtkommerziellen Reiseverkehr erfordern eine Anpassung des Merkblattes zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das Merkblatt nach dem Stand von Oktober 2000 neu herausgegeben.

Textziffer 2 des Merkblattes wurde geändert; Anlage 2 des Merkblattes wurde durch das mit o.a. Schreiben vom 17. Januar 2000 neu herausgegebene Vordruckmuster ersetzt (Änderung in Abschnitt C, Feld 18).

Dieses Schreiben nebst Anlage (Merkblatt) wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der

**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Fachabteilungen/Infos - Besitz- und Verkehrsteuern – Umsatzsteuer – zur Ansicht und zum Download bereit.

Im Auftrag

Popp

## **Merkblatt**

### **zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr**

- Stand: Oktober 2000 -

Dieses Merkblatt wird vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder herausgegeben.

Es informiert Einzelhandelsunternehmen und ausländische Kunden über die Umsatzsteuer- bzw. Mehrwertsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr, also Ausfuhren für den privaten Bedarf. Andere Fallgestaltungen von Ausfuhrlieferungen der Einzelhandelsunternehmen werden nicht erläutert.

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeines</b> .....	2
1.1 Steuerbefreiung und „Preisnachlaß“ .....	2
1.2 Wer ist Drittlandskunde? .....	2
1.3 Was ist Drittlandsgebiet? .....	3
1.4 Was ist „Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr“? .....	3
1.5 Drei-Monats-Frist beachten! .....	4
<b>2. Kein Steuerausweis auf Rechnung oder Kassenbon!</b> .....	4
<b>3. Notwendige Nachweise für die Steuerbefreiung</b> .....	4
3.1 Ausfuhrnachweis .....	5
3.2 Abnehmernachweis.....	5
3.3 Belege .....	5
3.4 Buchnachweis .....	6
<b>4. Verfahrensschritte an der Grenzzollstelle</b> .....	6
<b>5. Hilfsweise Bestätigung durch eine deutsche Auslandsvertretung</b> .....	7
<b>6. Von der Steuerbefreiung ausgeschlossen: Lieferungen zur Ausrüstung oder zur Versorgung von privaten Beförderungsmitteln</b> .....	7
<b>Anlage 1:</b> Umsatzsteuerrechtliche Abgrenzung Gemeinschaftsgebiet/Drittlandsgebiet .....	8
<b>Anlage 2:</b> Ausfuhr-und Abnehmernachweis.....	9

## 1. Allgemeines

Ausfuhrlieferungen von Unternehmern sind umsatzsteuerfrei. Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Verkäufe von Einzelhandelsunternehmern an Reisende aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU). Man spricht vom „Export über den Ladentisch“. Die Steuerbefreiung wird dem Unternehmer gewährt, wenn

- sein Kunde im Drittlandsgebiet ansässig ist und
- die Waren innerhalb von drei Monaten nach Kauf in das Drittlandsgebiet gelangen.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Lieferungen zur Ausrüstung und Versorgung von privaten Beförderungsmitteln (siehe nachfolgende Tz. 6).

Eine unmittelbare Steuererstattung durch die Finanzämter an die Käufer ist nicht möglich.

Hinweis: Umsatzsteuerbefreite Verkäufe an Reisende mit Wohnort in einem anderen EU-Staat sind nicht möglich. Das gesamte EU-Gebiet gilt für Privatpersonen umsatzsteuerlich als einheitlicher Raum ohne Steuergrenzen. Jeder Einkauf eines Reisenden in einem EU-Staat ist mit der Umsatzsteuer des Kauflandes belastet. Diese Besteuerung ist endgültig und bleibt beim Grenzübertritt mit der Ware in einen anderen EU-Staat bestehen.

### 1.1 Steuerbefreiung und „Preisnachlaß“

Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für den Unternehmer. Wenn dieser die Voraussetzungen erfüllt, kann er Kunden aus Drittländern einen **Preisnachlaß** in Höhe der Umsatzsteuer anbieten. Es empfiehlt sich daher für den Unternehmer, die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen, denn dann kann er dem Kunden ohne erhebliche eigene Aufwendungen einen ins Gewicht fallenden Preisvorteil verschaffen. Die Höhe des Preisnachlasses ist daher Bestandteil des zwischen Unternehmer und Kunden abgeschlossenen Kaufvertrages.

Beim steuerfreien Verkauf im Reiseverkehr sollte der Einzelhandelsunternehmer in der Regel dem Käufer zunächst den Preis für die gelieferte Ware einschließlich Umsatzsteuer berechnen (siehe nachfolgende Tz. 2). Dies hat seine Ursache darin, daß der Händler für die Steuerbefreiung gegenüber dem Finanzamt Nachweise erbringen muß, die er nur durch die Mitwirkung des Käufers im Anschluß an die Lieferung erhalten kann (siehe nachfolgende Tz. 3).

Liegen für den Einzelhandelsunternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiung vor, kann er dem Kunden den Steuerbetrag in bar oder unbar auszahlen - ggf. nach Abzug von Bearbeitungs- und Überweisungskosten.

Es besteht auch die Möglichkeit, Service-Unternehmen einzuschalten. Diese zahlen den Käufern an Grenzübergängen, insbesondere auch auf Flughäfen, gegen Aushändigung der zollamtlich bestätigten Ausfuhrbelege den Steuerbetrag nach Abzug eines Bearbeitungsentgelts in bar aus. Die Service-Unternehmen, die in Vertragsbeziehungen zu den Einzelhandelsunternehmern stehen, lassen sich die an die Reisenden bereits ausgezahlten Steuerbeträge gegen Vorlage der Ausfuhrbelege von den Einzelhandelsunternehmern erstatten.

### 1.2 Wer ist Drittlandskunde?

Drittlandskunden sind Reisende mit Wohnort in einem Staat außerhalb der EU. Wohnort ist der Ort, an dem der Käufer für längere Zeit eine Wohnung genommen hat und der als der örtliche Mittelpunkt seines Lebens anzusehen ist. Als Wohnort in diesem Sinne gilt der Ort, der im Paß oder sonstigen Grenzübertrittspapier eingetragen ist. Auf die Staatsangehörigkeit des Kunden kommt es nicht an. Der Wohnort im Nicht-EU-Staat muß im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden sein.

#### **Beispiele:**

- (1) Eine deutsche Staatsangehörige hat ihren Wohnort laut Eintragung im Paß oder im sonstigen Grenzübertrittspapier in Polen. Folglich ist sie eine Drittlandskundin.

- (2) Ein japanischer Staatsangehöriger hat seinen Wohnort in Belgien. Folglich ist er kein Drittlandskunde.
- (3) Ein türkischer Staatsangehöriger ist Arbeitnehmer in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. In aller Regel hat er dann seinen Wohnort im Gebiet der EU und ist daher kein Drittlandskunde. Dasselbe gilt in der Regel für Studenten aus Drittländern, die in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat studieren.
- (4) Ein deutscher Diplomat wird von seiner bisherigen Tätigkeit in der Zentrale des Auswärtigen Amtes an eine deutsche Botschaft in einem Nicht-EU-Staat versetzt. Er kauft in einem deutschen Einzelhandelsgeschäft Ware, die er an seinen neuen Einsatzort mitnehmen will. Er ist dann ein Drittlandskunde, wenn er im Zeitpunkt der Lieferung seinen neuen Wohnort in dem Nicht-EU-Staat bereits begründet hat und dies dem Einzelhandelsunternehmer durch ein amtliches Dokument nachweist. Die *Versetzungsverfügung des Auswärtigen Amtes* in den Nicht-EU-Staat allein reicht dazu nicht aus.
- (5) Die Ausführungen im Beispiel 4 gelten auch für Soldaten der Bundeswehr, die zu einem Einsatz in einem Nicht-EU-Staat mit Änderung des Wohnorts versetzt werden (z.B. zu einer deutschen Luftwaffeneinheit in Kanada) sowie für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft, die vom Arbeitgeber zu einer länger andauernden Tätigkeit in einem Nicht-EU-Staat mit Begründung des Wohnorts in diesem Staat versetzt werden.
- (6) In Deutschland stationierte Soldaten aus Nicht-EU-Staaten und ihre Familienangehörigen sind keine Drittlandskunden. Dasselbe gilt für das Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungen aus Nicht-EU-Staaten mit Tätigkeitsort im EU-Gebiet.

### 1.3 Was ist Drittlandsgebiet?

Zum Drittlandsgebiet gehören die Gebiete, die nicht zu den Inlandsgebieten der Mitgliedstaaten der EU zählen.

Für bestimmte Gemeinden, bestimmte Inseln und einige weitere Gebiete gibt es besondere Regelungen über ihre Zugehörigkeit zum (deutschen) Inland, zum übrigen EU-Gebiet oder zum Drittlandsgebiet. Ihre unterschiedliche Zuordnung zum EU-Gebiet sowie zum Drittlandsgebiet führt in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten. Deshalb ist in der Anlage 1 zu diesem Merkblatt aufgelistet, welche Gebiete zum Gemeinschaftsgebiet der EU und welche Gebiete zum Drittlandsgebiet gehören.

### 1.4 Was ist „Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr“?

Eine **Ausfuhr im Reiseverkehr** liegt vor, wenn der Drittlandskunde die erworbene Ware im persönlichen Reisegepäck ins Drittlandsgebiet mitnimmt. Als Reisende gelten Touristen (Urlauber), Berufs-pendler, aber auch Kunden, die eigens zum Einkaufen aus dem Drittlandsgebiet in das EU-Gebiet kommen. Die Mitnahme der Ware im persönlichen Reisegepäck ist möglich im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck bei einer Bahn-, Flug- oder Schiffsreise oder in einem Pkw, auch in einem Kleintransporter.

Ein Fahrzeug, seine Bestandteile und sein Zubehör sind kein persönliches Reisegepäck.

Keine Ausfuhr im Reiseverkehr liegt vor, wenn der Kunde die Ware durch einen Spediteur, durch Bahn oder Post oder durch einen sonstigen Frachtführer in ein Drittland versendet oder wenn er die Ware nicht im üblichen Reisegepäck in das Drittlandsgebiet befördert, sondern z.B. Möbel oder größere Haushaltsgeräte in einem eigenen oder gemieteten Lastkraftwagen dorthin transportiert.

**Beispiel:** Ein Kunde verpackt die gekaufte Ware in einem Paket und verschickt es z.B. durch die Deutsche Post AG an seine Heimatadresse im Drittlandsgebiet.

Ein Verkauf im Reiseverkehr liegt auch dann nicht vor, wenn der Einzelhandelsunternehmer die Ware, z.B. Möbel, mit seinem betriebseigenen Fahrzeug in das Drittlandsgebiet befördert oder wenn der Einzelhandelsunternehmer die Ware durch einen von ihm beauftragten Spediteur oder sonstigen Frachtführer in das Drittlandsgebiet versendet.

Bei Ausfuhrlieferungen im Reiseverkehr wird entsprechend dem Verwendungszweck der erworbenen Ware zwischen **kommerziellem und nichtkommerziellem Reiseverkehr** unterschieden.

Eine Ausfuhrlieferung im kommerziellem Reiseverkehr liegt vor, wenn die erworbene Ware für unternehmerische Zwecke bestimmt ist. **Einzelheiten hierzu werden in diesem Merkblatt nicht erläutert.**

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn die erworbene Ware für den privaten Bedarf des Drittlandskunden bestimmt ist.

### **1.5 Drei-Monats-Frist beachten!**

Eine weitere Voraussetzung der Steuerbefreiung besteht darin, daß der Kunde die Ware vor Ablauf des dritten Monats, der dem Monat der Lieferung folgt, **nachweislich** in ein Drittland ausführt.

**Beispiel:** Der ausländische Kunde kauft am 6. März (Tag der Übergabe der Ware durch den liefernden Unternehmer). Er muß die Ware dann spätestens am 30. Juni desselben Jahres in das Drittlandsgebiet ausführen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, kann der Unternehmer aus der Angabe des Datums auf der zollamtlichen Ausfuhrbestätigung ersehen.

Fehlt auf dem Ausfuhrbeleg die Angabe des Ausfuhrtages, muß der Unternehmer den Tag der Ausfuhr durch andere überprüfbare Unterlagen nachweisen (z.B. durch Nachweis der Auszahlung des Preisnachlasses innerhalb der Drei-Monats-Frist).

## **2. Kein Steuerausweis auf Rechnung oder Kassenbon!**

Da der Einzelhandelsunternehmer beim „Export über den Ladentisch“ in aller Regel Rechnungen mit Endpreisen (einschließlich Umsatzsteuer) erteilt, sollte er unbedingt darauf achten, nur Bruttopreise anzugeben, die Steuer also nicht gesondert auszuweisen. Denn bei einem Ausweis der Umsatzsteuer in der Rechnung schuldet der Einzelhändler den Steuerbetrag auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung. Die Steuerschuld erlischt grundsätzlich erst dann, wenn eine wirksame Rechnungsberichtigung (Austausch einer Berichtigungserklärung, z.B. Gutschriftsanzeige) vorgenommen wurde.

Für **Rechnungen über Kleinbeträge** (Endsumme bis 200 DM) bedeutet dies, daß nicht einmal der Steuersatz bzw. die Steuersätze aufgeführt werden dürfen, denen die Warenlieferungen unterliegen. Bekanntlich kann bei Kleinbetragsrechnungen der Vorsteuerabzug bereits aus der Nennung des Steuersatzes ohne Ausweis des Steuerbetrages hergeleitet werden.

Aus Vereinfachungsgründen ist eine Rechnungsberichtigung entbehrlich, wenn der ausländische Kunde die ursprüngliche Rechnung bzw. den ursprünglichen Kassenbon an den Einzelhändler zurückgibt und dieser den zurückerhaltenen Beleg bei seinen Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt.

## **3. Notwendige Nachweise für die Steuerbefreiung**

Zum Nachweis für das Vorliegen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr gehören **drei Bestandteile:**

- Ausfuhrnachweis
- Abnehmernachweis
- Buchnachweis.

Wie bei jeder sonstigen Ausfuhr muß auch beim „Export über den Ladentisch“ - in der Regel durch Zollbestätigung - die Ausfuhr der Ware nachgewiesen werden. Der Abnehmernachweis, der gerade auch für die Fälle vorgeschrieben ist, in denen der Abnehmer die Ware selbst ins Drittlandsgebiet bringt, stellt eine zusätzliche Sicherung der tatsächlichen und endgültigen Ausfuhr dar. Beim Abnehmernachweis geht es darum, daß der Käufer im Zeitpunkt der Lieferung seinen Wohnort im Drittlandsgebiet haben muß.

Der Ausfuhr- und Abnehmernachweis muß durch Bücher oder Aufzeichnungen in Verbindung mit Belegen geführt werden. Belege werden durch die entsprechenden Hinweise und Bezugnahmen in den Aufzeichnungen Bestandteile der Buchführung und damit des Buchnachweises, so daß beide eine Einheit bilden.

### 3.1 Ausfuhrnachweis

Der Beleg über die Ausfuhr der Ware soll folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers
- handelsübliche Bezeichnung(en) und Menge(n) der ausgeführten Ware(n)

(Handelsüblich ist jede Bezeichnung einer Ware, die im Geschäftsverkehr dafür verwendet wird, so auch Markenbezeichnungen. Handelsübliche Sammelbezeichnungen sind ausreichend.

Beispiele: Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Spirituosen, Tabakwaren, Waschmittel.

Dagegen reichen Bezeichnungen allgemeiner Art, die Gruppen verschiedenartiger Waren umfassen, nicht als handelsübliche Bezeichnung aus, z.B. „Geschenkartikel“. Die Finanzbehörden beanstanden die in einem Ausfuhrbeleg verwendete handelsübliche Bezeichnung nicht, wenn die Ausgangszollstelle anhand der Angaben im Ausfuhrbeleg die Ausfuhr der betreffenden Artikel bestätigt. Damit ist ausreichend belegt, daß die Waren im Ausfuhrbeleg so konkret bezeichnet worden sind, daß die Ausgangszollstelle in der Lage war, die Abfertigung dieser Artikel zur Ausfuhr zu bestätigen).

- Ort und Tag der Ausfuhr
- Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle des EU-Mitgliedstaats, über den der Käufer die Ware ausführt (Beispiel: Ein US-Bürger reist über Frankreich in die EU ein, kauft bei einem Einzelhandelsunternehmer in Deutschland und verläßt die EU über den Flughafen Lissabon; dort bestätigt ihm die portugiesische Zollbehörde die Ausfuhr der Ware.).

### 3.2 Abnehmernachweis

Der Einzelhandelsunternehmer sollte sich durch **Vorlage des Passes** oder eines sonstigen Grenzübergangspapiers des Käufers von dessen Eigenschaft als Drittländskunde überzeugen.

Zu dem Abnehmernachweis gehören als Angaben auf dem Beleg

- Name und Anschrift (= Land, Wohnort, Straße und Hausnummer) des Drittländskunden
- Bestätigung der Grenzzollstelle, daß die Daten der Anschrift des Kunden in dem Beleg mit den Eintragungen in dem vorgelegten Paß oder sonstigen Grenzübergangspapier übereinstimmen.

Wenn die Angabe der vollständigen Anschrift des Kunden z.B. wegen Sprachproblemen und/oder der Verwendung fremder Schriftzeichen in dem Paß des Kunden nicht möglich ist, genügt neben dem Namen des Kunden die Angabe des Landes, in dem er seinen Wohnort hat und die Nummer des Reisepasses oder des sonstigen Grenzübergangspapiers.

### 3.3 Belege

Für die Form des Ausfuhr- und Abnehmernachweises gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Vorgeschrieben sind lediglich die oben genannten Angaben (siehe Tz. 3.1 und 3.2). Es empfiehlt sich aber, die Nachweise mit Hilfe von Belegen zu führen, die dem beigefügten Vordruckmuster (Anlage 2) entsprechen. Die Formulare können selbst hergestellt oder im Fachhandel und von bestimmten Wirtschaftsverbänden bezogen werden. Der Einzelhandelsunternehmer kann die Nachweise auch mit Hilfe anderer Belege führen (z.B. mit Hilfe von Rechnungsdurchschriften oder sog. Tax-free-Cheques), vorausgesetzt, daß die Belege die in dem amtlichen Vordruckmuster geforderten Angaben und Bestätigungen enthalten.

### 3.4 Buchnachweis

Der Einzelhandelsunternehmer muß neben dem Belegnachweis zusätzlich einen Buchnachweis führen. Dazu soll er aufzeichnen:

- handelsübliche Bezeichnung (siehe hierzu Tz. 3.1) und Menge der ausgeführten Waren
- Name und Anschrift des Drittlandskunden
- Tag der Lieferung
- das Entgelt (= Preis abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer)
- die Ausfuhr.

Zur Vereinfachung kann diese Aufzeichnungspflicht dadurch erfüllt werden, daß die Buchführung und die Belege (Rechnung, Ausfuhrnachweis) mit *gegenseitigen Verweisen* versehen werden. Auch die unter Tz. 3.2 erwähnte Vereinfachung wird somit für den Buchnachweis anerkannt. Bei Schwierigkeiten (z.B. Sprachproblemen) können anstelle der vollständigen Anschrift des Kunden ersatzweise das Heimatland und die Nummer des Grenzübertrittspapiers aufgezeichnet werden.

Die Aufzeichnungen sind unmittelbar nach Ausführung des einzelnen Umsatzes fortlaufend zu tätigen. Die zum Ausfuhrnachweis dienenden Belege können dagegen noch nachträglich bis zur Unanfechtbarkeit der endgültigen Umsatzsteuer-Veranlagung beigebracht werden. Zu beachten ist allerdings, daß ein Unternehmer, der für eine Ausfuhrlieferung eine Steuerbefreiung beansprucht, ohne im Besitz der Ausfuhrbelege zu sein, dies dem Finanzamt bei Abgabe der Voranmeldungen offenlegen muß.

Hinweis: Häufig werden Umsätze aus Verkäufen an Drittlandskunden von dem Einzelhandelsunternehmer in der jeweils nächstfolgenden Umsatzsteuer-Voranmeldung vorerst als steuerpflichtige (Inlands-) Lieferungen angegeben. Dies ist anzuraten, weil die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung erst gegeben ist, wenn der Unternehmer den Ausfuhr- und Abnehmernachweis erhalten hat. Der Verkauf kann in dem Voranmeldungszeitraum als steuerfrei behandelt werden, in dem diese Bestätigungen dem Unternehmer vorliegen.

### 4. Verfahrensschritte an der Grenzzollstelle

Der Drittlandskunde legt an der Grenzzollstelle vor

- seinen Paß (oder ein anderes Grenzübertrittspapier)
- den Ausfuhrbeleg
- die auszuführende Ware.

Die Grenzzollstelle bestätigt unter Angabe von Ort und Datum

- die Abfertigung der zur Ausfuhr vorgelegten und im Ausfuhrbeleg näher bezeichneten Waren
- die Übereinstimmung der Angaben über Name, Anschrift, Nummer des Passes oder eines sonstigen Grenzübertrittspapiers des Käufers mit den Angaben im Ausfuhrbeleg

durch Dienststempelabdruck.

Ist aus dem ausländischen Grenzübertrittspapier nicht die volle Anschrift, sondern nur das Land und der Wohnort oder nur das Land ersichtlich, erteilen die Grenzzollstellen auch in diesen Fällen die Abnehmerbestätigung. Derartige Abnehmerbestätigungen werden als ausreichender Belegnachweis anerkannt.

Die **deutsche** Grenzzollstelle erteilt die Abnehmerbestätigung nur, wenn die Angaben in dem Beleg über den Namen, die Nummer des Grenzübertrittspapiers und die Anschrift des Abnehmers mit dem vorgelegten Reisepaß, Personalausweis oder sonstigen Grenzübertrittspapiers des Ausführers übereinstimmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich aus anderen Umständen (z.B. aus einer Aufenthaltsgenehmigung) Zweifel daran ergeben, ob der Abnehmer seinen Wohnort tatsächlich im Drittlandsgebiet hat.

Kann die Grenzzollstelle zwar die Ausfuhr des Gegenstandes bestätigen, nicht aber die Angaben zum Wohnort im Drittland, gibt sie auf dem Ausfuhrbeleg den Grund dafür an. Ergibt sich aus der Begründung, daß der Abnehmer seinen Wohnort zum Zeitpunkt der Lieferung **nicht** im Drittlandsgebiet hatte, **entfällt die Steuerbefreiung**. Hatte der Abnehmer zwar seinen Wohnort im Zeitpunkt der Lieferung im Drittlandsgebiet, konnte er dies aber der Grenzzollstelle nicht nachweisen, kann an die Stelle der fehlenden Abnehmerbestätigung der Grenzzollstelle eine **Ersatzbestätigung** treten, z.B. die Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Einfuhrstaat. **Ersatzbestätigungen außergemeinschaftlicher Zollstellen werden nicht anerkannt.**

Für die Steuerbefreiung kommt es außerdem darauf an, daß der Einzelhandelsunternehmer in den Besitz der zollamtlichen Bestätigungen gelangt, indem der Kunde dem Unternehmer die entsprechenden Dokumente zurückreicht (z.B. beim nächsten Einkauf) oder zurücksendet oder indem der Unternehmer die Belege durch ein in die Steuererstattung eingeschaltetes Service-Unternehmen zurückerhält oder die Belege bei dem Service-Unternehmen aufbewahrt werden.

## **5. Hilfsweise Bestätigung durch eine deutsche Auslandsvertretung**

Wenn Ausfuhr- und/oder Abnehmernachweis nicht durch die Grenzzollstelle erbracht werden können oder dies für den Käufer nicht zumutbar ist (z.B. weil sich die gekaufte Ware im aufgegebenen Reisegepäck befindet), können diese Bestätigungen durch eine deutsche Auslandsvertretung im Wohnortland des Käufers erteilt werden. Dies setzt in der Regel voraus, daß die Ware der Auslandsvertretung vorgeführt wird. Wichtig ist auch in diesen Fällen die Bestätigung, daß der Käufer im Zeitpunkt der Lieferung, d.h. bei Übergabe der Ware an ihn durch den Einzelhandelsunternehmer, seinen Wohnort in dem Drittland hatte.

## **6. Von der Steuerbefreiung ausgeschlossen: Lieferungen zur Ausrüstung oder zur Versorgung von privaten Beförderungsmitteln**

Waren, die zur Ausrüstung oder Versorgung eines privaten Beförderungsmittels (z.B. Pkw, Kombiwagen, Sportboot, Segelyacht, Flugzeug) dienen, sind von der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr ausgeschlossen. Bei den betroffenen Waren handelt es sich sowohl um Kraftfahrzeugteile, die mit dem Fahrzeug fest verbunden werden (z.B. Stoßstange), als auch um solche, die als bewegliche Teile zur Ausrüstung des Fahrzeugs gehören, z.B. Abschleppseil, Reservereifen, Verbandkasten. Auch Waren zur Versorgung eines Fahrzeugs (z.B. Kraftstoff, Motoröl, Pflegemittel) fallen nicht unter die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr.

**Anlage 1 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr**

**Umsatzsteuerrechtliche Abgrenzung Gemeinschaftsgebiet / Drittlandsgebiet**

1. **Gemeinschaftsgebiet** sind das deutsche Inland und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union; dies sind:
  - Belgien
  - Dänemark
  - Finnland
  - Frankreich
  - Griechenland
  - Irland
  - Italien
  - Luxemburg
  - Niederlande
  - Österreich
  - Portugal
  - Schweden
  - Spanien
  - Vereinigtes Königreich und Nordirland.
2. **Drittlandsgebiet** ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.
3. Nach dem Vertragsrecht der Europäischen Union gelten für bestimmte Gemeinden, Inseln und sonstige Gebiete **Sonderregelungen**:
  - 3.1 Danach gehören zum Gemeinschaftsgebiet
    - Azoren (Portugal)
    - Balearen (Spanien)
    - Madeira (Portugal)
    - Fürstentum Monaco (Frankreich)
    - Insel Man (Vereinigtes Königreich)

**Also** : Keine Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Kunden mit Wohnort in einem dieser Gebiete!

- 3.2 Zum Drittlandsgebiet gehören:
  - Aland-Inseln (Finnland)
  - Andorra
  - Berg Athos (Griechenland)
  - Gemeinde Büsingen (Deutschland)
  - Campione d'Italia (Italien)
  - Ceuta (Spanien)
  - Färöer (Dänemark)
  - Gibraltar (Vereinigtes Königreich)
  - Grönland (Dänemark)
  - Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion (Frankreich)
  - Helgoland (Deutschland)
  - Kanalinseln Jersey und Guernsey (Vereinigtes Königreich)
  - Kanarische Inseln (Spanien)
  - Livigno (Italien)
  - Luganer See (auch soweit er zum italienischen Hoheitsgebiet gehört)
  - Melilla (Spanien)
  - Niederländische Antillen
  - San Marino (Italien)
  - Vatikan
  - Zypern (einschließlich britischer Hoheitszonen)

**Also** : Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Kunden mit Wohnort in einem dieser Gebiete möglich!

## Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3 a UStG)

(§ 17 UStDV, Abschnitt 137 Abs. 10 UStR)

<b>A</b>	<b>Angaben des Unternehmers</b> <span style="float: right;">(Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>)</span>				
Dieser Abschnitt ist leserlich auszufüllen (möglichst in Maschinenschrift oder Druckschrift) und durch <u>Unterschrift</u> zu bestätigen.					
1	Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		2	<b>Angaben zur Identität des Abnehmers:</b> – Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten –	
				Name, Vorname des Abnehmers im Drittland	
				Anschrift: Land, Wohnort, Straße, Hausnummer	
			<b>Paß- bzw. Ausweisnummer:</b>		
3	<b>Gelieferte Gegenstände (oder Hinweis auf beigelegte Rechnungen oder Kassenzettel):</b> Für die Angabe der Gegenstände ist die handelsübliche Bezeichnung zu verwenden. Handelsübliche Sammelbezeichnungen reichen aus (z.B. Waschmittel), nicht dagegen Bezeichnungen allgemeiner Art (z.B. Geschenkartikel) oder die Verwendung nicht allgemein verständlicher Abkürzungen. Wird auf beigelegte Rechnungen oder Kassenzettel verwiesen, muß sich die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände aus diesen Belegen ergeben.			<input type="checkbox"/> <b>Kaufpreis</b> (einschl. Umsatzsteuer) <input type="checkbox"/> <b>Entgelt</b> (Kaufpreis abzüglich Umsatzsteuer)	
4	Menge	handelsübliche Warenbezeichnung	DM	Pf	
5					
6					
7					
8					
9	Summe:				
10	<b>DM-Betrag aus Nr. 9 in Buchstaben wiederholen.</b>				
11	Sonstiges (z. B. Angaben zu einer Umsatzsteuererstattung)				
12	Ort, Datum, Unterschrift des liefernden Unternehmers oder seines Bevollmächtigten				
<b>B</b>					
<b>Bestätigungen der Grenzzollstelle/Customs certification/Certificat des douanes</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> )					
Kann die Abfertigung zur Ausfuhr für keinen Gegenstand bestätigt werden, erteilt die Grenzzollstelle auch keine Abnehmerbestätigung.					
13	Die in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wurden/The products specified under Nos. 4 - 8/Les biens indiqués ci-dessus de 4 à 8 – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (except those listed under No. _____ /à l'exception des biens figurant sous _____ )  zur Ausfuhr abgefertigt (have been cleared for export/visés pour l'exportation).				
14	<b>Die Angaben über den Namen und die Anschrift des Abnehmers (Nr. 2)</b> <b>Identity and address of foreign buyer (No. 2)</b> <b>Les indications ci-dessus concernant le nom et l'adresse du destinataire (2)</b>  <input type="checkbox"/> stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß oder sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausführers überein./are identical to those on passport or travel document./correspondent aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur. <input type="checkbox"/> können nicht bestätigt werden, weil:/cannot be verified, as:/ne peuvent être certifiées car:  <input type="checkbox"/> sie mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß/sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausführers nicht übereinstimmen./they do not tally with those on passport/identification./elles ne correspondent pas aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur. <input type="checkbox"/> _____ _____ _____				
15	Bemerkungen/Remarks/Remarques (Nr. 1 - 14)				
16	Ort, Datum, Dienststempel/ Place, Date, Official Stamp/ Lieu, date, cachet du service				

<b>C</b>	<p><b><u>In Ausnahmefällen:</u></b>  <b>Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland</b>          (Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>)</p> <p>Die Bestätigungen in diesem Abschnitt werden nur erteilt, soweit es dem Abnehmer nicht möglich war, die Bestätigungen der Grenzzollstelle (Nr. 13 und/oder 14) zu erlangen. Hat die Grenzzollstelle in diesen Fällen die Ausfuhr nicht bestätigt und kann auch die amtliche Stelle die Ausfuhr nicht bestätigen, erteilt diese Stelle auch keine Abnehmerbestätigung.</p>
17	<p><input type="checkbox"/> Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände kann nicht bestätigt werden.</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel</p>
18	<p><input type="checkbox"/> Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände <b>innerhalb der Dreimonatsfrist</b> wird – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (ggfs. streichen) bestätigt.</p>
19	<p>Die Angaben in Nr. 2</p> <p><input type="checkbox"/> werden bestätigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Sie stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepaß/sonstigen Grenzübertrittspapier überein.</p> <p><input type="checkbox"/> Ihre Richtigkeit ist auf andere Weise festgestellt worden..</p> <p><input type="checkbox"/> können nicht bestätigt werden..</p>
20	<p>Bemerkungen (zu Nr. 1 bis 12 sowie 17 bis 19)</p>
21	<p>Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel</p>

### Hinweise

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung für **private Zwecke** bestimmt ist und im **persönlichen Reisegepäck** in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird. Es handelt sich in der Regel um die Fälle, in denen ein Einzelhändler den Gegenstand der Lieferung im Ladengeschäft seinem **im Drittlandsgebiet wohnenden Abnehmer** übergibt.

Die Befreiung der Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr setzt voraus:

- der ausländische Abnehmer hat seinen **Wohnort im Drittlandsgebiet**;
- der Gegenstand der Lieferung wird **vor Ablauf des dritten Kalendermonats**, der auf den Monat der Lieferung folgt (Dreimonatsfrist), ausgeführt;
- der Gegenstand der Lieferung ist **nicht zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels** (z.B. PKW, Motorboot oder Flugzeug) bestimmt.

Hat ein Abnehmer **mehrere Wohnsitze**, ist derjenige Ort maßgebend, der der **örtliche Mittelpunkt seines Lebens** ist. Insbesondere sind folgende Abnehmer **keine** Abnehmer mit Wohnort im Drittlandsgebiet, auch wenn sie ihren ersten Wohnsitz in ihrem Heimatland beibehalten haben:

- **Ausländische Arbeitnehmer** und **Studenten** während ihres Aufenthalts im Gemeinschaftsgebiet;
- **Angehörige ausländischer Streitkräfte**, die im Gemeinschaftsgebiet stationiert sind;

- **das Personal ausländischer Missionen im Gemeinschaftsgebiet** (z.B. Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsvertretungen).